

16.09.24**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Wi - Fz - In

zu **Punkt ...** der 1047. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2024

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Außenhandelsstatistikgesetzes und weiterer statistischer Gesetze (Außenhandelsstatistikänderungsgesetz - AHStatG-ÄndG)

A

Der **federführende Wirtschaftsausschuss (Wi)** und
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Wi
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 2)

1. Zu Artikel 4 Nummer 2 (§ 7b Absatz 3 Satz 1a – neu – und Absatz 4 PreisStatG)

Artikel 4 Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

- „2. § 7b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Diese können rückwirkend für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren angefordert werden, soweit diese bei den auskunftspflichtigen Einheiten vorliegen.“

- b) Absatz 4 wird gestrichen.“

Begründung:

Bei der Formulierung von § 7b Absatz 4 PreisStatG wurden lediglich Revisionen bedacht. Die Ausarbeitung der genaueren Erhebungsmethodik im Rahmen der Nutzung von Scannerdaten zeigt, dass es auch zwischen den Revisionen zur Änderung im Berichtskreis kommen kann.

Mit der Formulierung in Satz 2 „Für die Durchführung von Revisionen ...“ entsteht eine Zweckbindung. Daten könnten damit nur rückwirkend auf Basis einer Revision angefordert werden. Da aber bei Ersetzungen und Rotationen jederzeit neue Berichtsstellen aufgenommen werden, müssen zur Erstellung der Statistik auch für die neuen Berichtsstellen Daten bis zu drei Jahre rückwirkend erhoben werden können. Wäre dies nicht möglich, würde dies zu einer Einschränkung in der Erhebung und damit zu Auswirkungen auf den Verbraucherpreisindex (VPI) führen. Zudem müssen ab der Umstellung auf das Basisjahr 2030 die Daten nicht nur in die Berechnung der neuen Datenbasis einfließen, sondern gleichzeitig in die aktuelle Berechnung auf alter Basis (in diesem Beispiel 2025).

Es wird daher empfohlen, § 7b Absatz 4 zu streichen und § 7b Absatz 3 entsprechend zu ergänzen. Mit der Ergänzung in Absatz 3 wird erreicht, dass die Daten rückwirkend bei den Auskunftspflichtigen für die Erstellung der Statistik erhoben werden dürfen und nicht der Zweckbindung der Revision unterliegen.

- In 2. Zu Artikel 4 Nummer 2 (§ 7b Absatz 4 Satz 1, 3 PreisStatG)
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 1)
- Artikel 4 Nummer 2 § 7b Absatz 4 ist wie folgt zu ändern:
- a) Satz 1 ist zu streichen.
 - b) Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„Dabei kann die rückwirkende Anforderung von elektronischen Aufzeichnungen von Transaktionen nach Absatz 3 für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren vor Beginn des neuen Basisjahres erfolgen.“

Begründung:Zu Buchstabe a:

Satz 1 stellt lediglich den Begriff „Basisjahr“ in den Zusammenhang mit der Revision. Der Satz hat keinen regelnden, sondern lediglich informativen Charakter und ist daher im Gesetzestext nicht erforderlich. Zudem gibt es Statistiken auf Grundlage des PreisStatG, für die keine Revisionen durchgeführt werden.

Zu Buchstabe b:

Satz 3 wurde sprachlich angepasst, um einen klaren Bezug zu der Regelung in Satz 2 herzustellen und dient der Vermeidung von rechtlichen Unsicherheiten.

B

3. Der **Finanzausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes **k e i n e** Einwendungen zu erheben.